

ASV Statuten	ASV Statuten für ao HV 13.5.2024
§ 17 Schlichtungseinrichtung	§ 17 Das Verbandsgericht - Das Schiedsgericht
<p>1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.</p> <p>2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Zum Schiedsrichter kann nur ein ordentliches, im konkreten Fall unbefangenes Vereinsmitglied namhaft gemacht werden. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand, die unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil binnen weiterer 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts gegenüber dem anderen Streitteil und gegenüber dem Vorstand namhaft. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen weiterer 14 Tage auf ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zu einigen, das den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt. Können sich die Schiedsrichter auf den Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.</p> <p>3. Jede rechtskräftige Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig. Die Nichtbeachtung eines Schiedsspruches, gegen den kein Rechtsmittel bei einem ordentlichen Gericht erhoben wurde oder nicht mehr möglich ist, zieht den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus dem Verein nach sich. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen.</p> <p>4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs</p>	<p>Dieser § wird sinngemäß aus den Statuten des OSV übernommen.</p> <p>17.1. Streitigkeiten sind in einem zweistufigen Verfahren abzuhandeln. Dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO hat zwingend ein Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz (Verbandsgericht gem. dem Punkt 32.2. der Statuten) voranzugehen.</p> <p>17.2. Verbandsgericht</p> <p>17.2.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen sind zunächst durch das verbandsinterne Verbandsgericht zu entscheiden. Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern sowie aus bis zu drei Ersatzmitgliedern; sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre (unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 10 erster Satz der Statuten). Aus der Mitte der gewählten Mitglieder wird von den Mitgliedern des Verbandsgerichtes ein Vorsitzender gewählt. Kann ein Mitglied seine</p>

Monaten ab Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

Funktion nicht ausüben (zum Beispiel wegen Befangenheit, Krankheit etc.), so rückt das im Alphabet nächste Ersatzmitglied nach. Sollte der Vorsitzende seine Funktion nicht ausüben können, so wird im Anschluss an die Nachbesetzung ein neuer Vorsitzender aus den Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt.

17.2.2. Die vom Verbandsgericht zu erledigenden Streitigkeiten und andere Einzelheiten sind in der Verbandsgerichtsordnung festgelegt.

17.2.3. Die Verbandsgerichtsordnung wird vom Verbandstag des OSV gemäß Punkt 22.3 der Statuten beschlossen oder geändert.

17.3. Schiedsgericht gemäß §§577 ff ZPO

17.3.1. Alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit den Statuten des Österreichischen Schwimmverbandes in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Vereinsverhältnis, einschließlich Rechtstreitigkeiten über die Nichtigkeit und die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, aus allen anderen Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen einschließlich von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie sonstiger Ansprüche nach dem VereinsG, die Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine gegen den Österreichischen Schwimmverband oder der Österreichische Schwimmverband gegen Vereinsmitglieder und/oder Zweigvereine zu erheben berechtigt sind und welche nicht in die Zuständigkeit der Behörden fallen, werden nach Durchführung des Verfahrens gemäß dem Punkt 17.2. ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus drei Schiedsrichtern besteht.

	<p>17.3.2. Es gelten die §§ 577 ff ZPO, soweit im Folgenden nichts anderen bestimmt wird.</p> <p>17.3.3. Der Schiedsort ist Wien.</p> <p>17.3.4. Die Schiedssprache ist Deutsch.</p> <p>17.3.5. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Mehrere Kläger sowie Beklagte gelten jeweils als eine Streitpartei.</p> <p>17.3.6. Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.</p> <p>17.3.7. Die Mitgliedsvereine haben binnen zwei Wochen ab Zugang die Schiedsklausel rechtswirksam unterfertigt der Geschäftsstelle im Original zurück zu übermitteln. Die Weigerung zur Unterfertigung der Schiedsklausel stellt ein schweres Vergehen im Sinne des Punktes 7.4. dar.</p>
<p>§ 18 Verbot des Dopings</p>	<p>§ 18 Verbot des Dopings</p>
<p>1. Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (BGBl I Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung).</p> <p>2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen</p>	<p>Dieser § wird sinngemäß aus den Statuten des OSV übernommen.</p> <p>18.1. Für den OSV, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie seine „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ (jeweils in diesem Punkt 18 der Statuten zu verstehen wie im ADBG 2021 definiert) gelten die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG 2021) in der jeweils geltenden Fassung.</p>

führen können, entscheidet die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR). Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.

3. Sämtliche Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand einer Aufforderung nicht Folge leisten oder sich der Mitwirkung am Verfahren entziehen, droht eine Ordnungsstrafe gemäß AWKB. Weiters verpflichten sich die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter auch außerhalb von Wettkämpfen, Dopingkontrollen der FINA zweckentsprechend zu unterstützen.

18.2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des OSV die gem. § 7 ADBG 2021 eingerichtete, unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen von World Aquatics im Sinne der §§ 18ff ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 23 ADBG zur Anwendung gelangen. Der OSV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlern, Betreuungspersonen und Sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

18.3. Sämtliche beim OSV gemeldeten Aktive, deren Betreuer, sämtliche den Nationalkadern des OSV angehörigen Aktive und deren Betreuer, sämtliche Funktionäre des OSV, der Landesschwimmverbände und der Mitgliedsvereine sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Disziplinarstrafe gem. der Disziplinarordnung zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.

18.4. World Aquatics und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) ist es erlaubt, auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich, World Aquatics sowie die NADA Austria bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

18.5. Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

18.6. Die Mitgliedsvereine des OSV sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen oder in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

18.7. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 7 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.

18.8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aktive und Betreuer ab Kenntnis der Einleitung eines Dopingverfahrens durch die NADA Austria, WADA oder World Aquatics vom aktiven Wettkampfsport zu suspendieren.

18.9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt ab rechtskräftiger Verurteilung wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen von Aktiven und Betreuern, diese zusätzlich von Kadermaßnahmen auszuschließen.

18.10. Die Organe, Mitarbeiter, Sonstigen Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ASV sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021

	<p>verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.</p>
	<p>§ 21 Bekenntnis zur Integrität im Sport</p>
	<p>Dieser § wird sinngemäß aus den Statuten des OSV übernommen.</p> <p>21.1. Der OSV, seine Zweigvereine (Landesschwimmverbände) und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der OSV, die Landesschwimmverbände und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.</p> <p>21.2. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 7 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.</p> <p>21.3. Die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine sind verpflichtet das Bekenntnis zur Integrität im Sport in ihren Statuten zu übernehmen</p>

§ 19 Auflösung des Vereins	§ 19 Auflösung des Vereins
<p>Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (außerordentlichen) Hauptversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>Die (außerordentliche) Hauptversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.</p> <p>Das verbleibende Vermögen ist bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.</p>	<p>Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (außerordentlichen) Hauptversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>Die (außerordentliche) Hauptversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.</p> <p>Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4 a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.</p>
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
<p>2. Der Austritt kann zum 31.3., zum 31.8. oder zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum der Postaufgabe, der Versendung des Telefaxes oder des E-Mails maßgeblich.</p>	<p>2. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erfolgen und muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vor Austrittsdatum schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum der Postaufgabe oder der Versendung der E-Mail maßgeblich. Das Mitgliedskonto muss bei Austritt ausgeglichen sein.</p>

Erstellt MM 05.04.2024

Bearbeitet ISZ 16.04.2024